

Allgemeine Geschäftsbedingungen

von Balázs Bodzán

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren als „AGB“ bezeichnet) inklusive der Anlagen gelten für alle Geschäfts- und Vertragsbeziehungen zwischen Balázs Bodzán – Austraße 27 Top 3, 6212 Eben am Achensee - (im Weiteren als „Auftragnehmer“ bezeichnet) und dem Empfänger der Leistungen des Auftragnehmers (im Weiteren als „Auftraggeber“ bezeichnet).
- 1.2. Die Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.3. Durch Abschluss eines Auftrags oder eines Vertrages (im Weiteren als „Vertrag“ bezeichnet) unter Zugrundelegung dieser AGB anerkennt der Auftraggeber ausdrücklich die Gültigkeit der AGB des Auftragnehmers.
- 1.4. Dem Auftragnehmer bleibt die Änderung dieser AGB vorbehalten. Im Fall einer Änderung wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine aktualisierte Fassung der AGB zur Kenntnis bringen. Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist im Internet unter der Adresse <https://b2securitygarage.at/AGB> zu finden. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 1.5. Wird bei Vertragsabschluss bzw. bei Abgabe eines Angebotes durch den Auftragnehmer eine von diesen AGB abweichende Vereinbarung oder Vertrag getroffen, so hat dieser besondere Vertrag Vorrang vor diesen AGB.
- 1.6. Der Auftragnehmer ist für den Auftraggeber rein beratend tätig. Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber Empfehlungen, trifft aber keine Entscheidungen für den Auftraggeber. Entscheidungshoheit und Verantwortung verbleiben beim Auftraggeber.

2. Angebote, Stornierung und Vertragsschluss

- 2.1. Angebote des Auftragnehmers sind grundsätzlich unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Verbindliche Angebote sind 30 Tage ab Ausstellungsdatum gültig, sofern im Angebot keine besondere Gültigkeitsdauer angegeben ist.
- 2.2. Bestellungen und Angebote können in jeder nachprüfaren Form abgegeben werden und nach Annahme des Angebotes durch den Auftraggeber kommt das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber durch die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande.
- 2.3. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, zur Erfüllung der erteilten Aufträge Personal anderer Unternehmen und / oder freie Mitarbeiter zur Unterstützung heranzuziehen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird jederzeit Auskunft über Person und Qualifikation sowie Leistungsumfang dieser Ressourcen erteilt.
- 2.4. Der Erfüllungsort der Leistungen ergibt sich aus dem Angebot.
- 2.5. Stornierungen des Gesamtprojektes durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Erfolgt die Stornierung durch den Auftraggeber innerhalb von 3 Werktagen vor Projektbeginn, ist der Auftragnehmer berechtigt, die angefallenen Planungs- und Vorbereitungskosten in Höhe von 25 % der Nettoauftragssumme zu verlangen.

- 2.6. Stornierungen des vereinbarten Termines können zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vom Auftraggeber bis spätestens 3 Werktage vor dem Termin kostenfrei gemacht werden; erfolgt die Stornierung durch den Auftraggeber innerhalb von 3 Werktagen vor dem Termin, ist der Auftragnehmer berechtigt, die angefallenen Planungs- und Vorbereitungskosten in Höhe von 50 % der stornierten Stunden zu verlangen.
3. Liefertermine und Verzug
 - 3.1. Von dem Auftragnehmer genannte Leistungstermine sind unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart und bezeichnet wurden.
 - 3.2. Ist die Nichteinhaltung des Leistungstermins auf Grund höherer Gewalt, Boykott, Embargo, Arbeitskämpfe, Aufruhr, Versagen der Verkehrsmittel, Arbeitseinschränkungen, Epidemien oder Pandemien, Verzug von Zulieferern oder Geschäftspartnern, Internetausfall, Stromstörung, Geräte des Auftraggebers nicht erreichbar sowie generell aus Umständen die außerhalb des Einflussbereiches von Auftragnehmer liegen, zu erwarten oder bereits erfolgt, so verlängert sich die Leistungszeit angemessen für die Dauer des Hindernisses, ohne dass der Auftraggeber daraus Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer zu stellen berechtigt ist.
 - 3.3. Berücksichtigt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht, verlängern sich vereinbarte Leistungsfristen angemessen, mindestens aber im Ausmaß der durch die Nichtberücksichtigung der Mitwirkungspflicht entstandenen Verzögerung.
 - 3.4. Für den Fall, dass der Auftragnehmer hinsichtlich verbindlicher Leistungstermine schuldhaft in Verzug gerät, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 30 Tagen zu mahnen. Der Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag wegen Verzuges des Auftragnehmers ist erst nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Nachfrist zulässig.
 4. Leistungsänderung
 - 4.1. Für den Fall, dass der Auftraggeber während der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer schriftlich eine Änderung der ursprünglich vereinbarten Leistungen wünscht, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer hierüber schriftlich zu informieren, wobei eine E-Mail ausreichend ist.
 - 4.2. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber daraufhin mitteilen, ob die gewünschte Änderung möglich ist und eine Einschätzung abgeben, welche Auswirkungen die Änderung voraussichtlich auf die Leistungserbringung, die Vergütung des Auftragnehmers sowie gegebenenfalls auf vereinbarte Termine hat.
 - 4.3. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer jenen Aufwand, der aus dem Änderungswunsch resultiert, zu ersetzen. Die Verrechnung erfolgt zu den vereinbarten Stundensätzen des Auftragnehmers.
 - 4.4. Jede Änderung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist schriftlich festzuhalten.
 5. Vorzeitige Auflösung
 - 5.1. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - 5.1.1. die Ausführung der Leistung aus von einer Vertragspartei zu vertretenden Gründen unmöglich wird oder sich trotz Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen weiter verzögert;
 - 5.1.2. berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers oder des Auftragnehmers bestehen und auf Ersuchen der anderen Vertragspartei keine taugliche Sicherheit für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung geleistet wird;

5.1.3. dem Auftragnehmer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.

5.2. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung durch den Auftraggeber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer jedenfalls die Vergütung zu ersetzen, die der Auftragnehmer bei vollständiger Leistungserbringung erhalten hätte, ohne dass den Auftragnehmer in diesem Fall eine Verpflichtung zur vollständigen Leistungserbringung trifft. Darüber hinaus erwirbt der Auftraggeber in diesem Fall keinerlei Nutzungsrechte an bereits erbrachten Leistungen des Auftragnehmers.

6. Zahlungen

6.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragsbestätigung vom Auftraggeber eine Anzahlung in der Höhe von bis zu 40% Prozent des Entgelts nach erfolgter Kostenschätzung durch den Auftragnehmer zu fordern. In diesem Fall beginnt der Auftragnehmer vor dem Erhalt der Anzahlung nicht mit der Leistungserbringung. Verzögerungen aufgrund des verspäteten Zahlungseingangs der Anzahlung gehen jedenfalls zu Lasten des Auftraggebers.

6.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Rechnungen in elektronischer Form rechtswirksam zu versenden. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form ausdrücklich einverstanden.

6.3. Bei einem Festpreisangebot, erfolgt die Zahlung (samt allfälliger Nebenkosten) durch den Auftraggeber nach Abschluss der Arbeiten und Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Auftraggeber.

6.4. Beim einen Stundenangebot stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die von ihm für das jeweilige Projekt geleisteten Arbeitsstunden samt allfälliger Nebenkosten einmal monatlich im Nachhinein in Rechnung.

6.5. Rechnungen des Auftragnehmers sind inklusive Umsatzsteuer innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung in Euro auf das Konto des Auftragnehmers fällig.

6.6. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist während dieser Zeit der Auftragnehmer von seinen Leistungen befreit. Dabei fallen gesetzliche Verzugszinsen (9,2 % über dem Basiszinssatz), Entschädigung für Betriebskosten (§ 458 UGB) und gegebenenfalls außergerichtliche Verfolgungskosten (§ 1333 Abs 2 ABGB) an.

6.7. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages weitere Leistungen zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

6.8. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers wurde von dem Auftragnehmer schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

7. Leistungserbringung, Vertraulichkeit und Datenschutz

7.1. Jegliche Informationen, sei es digital, analog, mündlich oder schriftlich, die im Rahmen der Leistungserbringung zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden, unterliegen der Vertraulichkeit und dürfen nur und ausschließlich für die Erfüllung der vereinbarten Leistung verwendet werden.

7.2. Die Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners werden von beiden Seiten gewahrt.

- 7.3. Die Ergebnisse der Leistungen der Auftragnehmer, sind von den Parteien vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten auch nach Abschluss der Leistung und des Vertrages nicht zugänglich gemacht werden.
- 7.4. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt zeitlich unbeschränkt, auch für die Zeit nach Beendigung der Leistungserbringung und des Vertragsverhältnisses.
- 7.5. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Informationen, die (i) öffentlich zugänglich sind oder den Parteien bereits vorab bekannt waren, (ii) unabhängig und selbständig von einer Partei entwickelt worden sind, ohne gleichartige Informationen der anderen Partei gekannt oder verwendet zu haben, (iii) von der überlassenden Partei ausdrücklich schriftlich vorab zur Veröffentlichung genehmigt werden oder (iv) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Verfügungen staatlicher Organe offengelegt werden müssen, Letzteres jedoch nicht bevor der Sachverhalt der anderen Partei schriftlich angezeigt wurde, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

8. Pflichten des Auftraggebers

- 8.1. Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten verbindlichen Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel.
- 8.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Prozesse, Systemkonfigurationen, Verfahren zur Verfügung zu stellen bzw. den erforderlichen digitalen Zugang zum Netzwerk, System des Auftraggebers uneingeschränkt zu ermöglichen.
- 8.3. Alle Leistungsschritte, Zwischenergebnisse und sonstige freigabepflichtige Entscheidungen sind vom Auftraggeber zu prüfen und freizugeben.
- 8.4. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich informieren, wenn sich nach Abschluss des Vertrages im Sinne von Ziffer 8.2 die Verfügungsbefugnis oder der Inhalt von Informationen, Dokumenten, Prozessen, Systemkonfigurationen und Verfahren ändert.
- 8.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sicherzustellen, dass durch
 - 8.5.1. die Verwendung von analogen und digitalen Informationen, die er der Auftragnehmer für ihre Leistungserbringung zur Verfügung stellt und
 - 8.5.2. die vereinbarte Leistung selbst keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte der Auftragnehmer wegen einer solchen Verletzung von Dritten in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber jetzt schon, dem Auftragnehmer gegenüber solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten. Sollte – aus welchem Rechtsgrund immer – der Auftragnehmer dennoch zur Haftung herangezogen werden, ist diese der Höhe nach mit dem Nettobetrag der Auftragssumme begrenzt.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an geschaffenen Produkten oder Teilen davon – insbesondere etwa Konzepten, Entwürfen oder Ideen – bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung durch den Auftraggeber vor.
- 9.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sein Eigentum an diesen Produkten äußerlich kenntlich zu machen. Für den Fall, dass das Eigentum des Auftragnehmers untergeht, während sich die Produkte in der Sphäre des Auftraggebers befinden, verpflichtet sich der Auftraggeber zum Ersatz aller daraus entstehenden oder entstandenen Schäden.
- 9.3. Dem Auftraggeber ist es untersagt, die von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen und Produkte an einen Dritten abzutreten oder zu verkaufen.

10. Dokumentation der Leistungen

- 10.1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, die Dokumentation der Leistung für interne Zwecke des Auftraggebers räumlich und zeitlich unbeschränkt zu nutzen.

11. Risikoaufklärung

- 11.1. Der Auftraggeber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Daten des Auftraggebers durch den Zugriff des Auftragnehmers verändert werden können.
- 11.2. Der Auftraggeber befindet sich auch darüber im Klaren, dass es technisch nicht möglich ist, eine vollständige (100%) IT-Sicherheit zu gewährleisten und die Sicherheitsrisiken und Gefahren auch dann entstehen können, wenn der Auftragnehmer nach bestem Wissen und Gewissen vorgeht.
- 11.3. Die Durchführung der Dienstleistungen des Auftragnehmers kann einen künftigen, erfolgreichen Angriff Dritter nicht ausschließen, reduziert jedoch die Wahrscheinlichkeit für einen erfolgreichen Angriff maßgeblich.
- 11.4. Weiters bestätigt der Auftraggeber, dass sämtliche Überprüfungen und Empfehlungen von dem Auftragnehmer, sei es in Form von technischen Maßnahmen, Analysen, Auswertungen, Reports, Prozessen oder irgendeiner anderen Form, Momentaufnahmen darstellen und eine jederzeitige Änderung der zugrundeliegenden Ausgangslage möglich ist, aus der sich wiederum eine Veränderung der Einschätzung von dem Auftragnehmer ergeben kann.
- 11.5. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Durchführung von Sicherheitsprüfungen (z.B. Ethical Hacking) oder vorgezogene-, und Gegenmaßnahmen (z.B. Hardening) durch den Auftragnehmer aus technischen Gründen zu einem Ausfällen, Systemabstürzen, Systemausfall beim Auftraggeber führen kann. Der Auftraggeber wird entsprechende Vorkehrungen treffen. Eine wie auch immer geartete Haftung des Auftragnehmers für die Folgen eines solchen Systemversagens ist ausgeschlossen.
- 11.6. Der Auftraggeber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass er das Risiko eines durch die Leistungen verursachten Systemausfalls oder Datenverlustes trägt und verpflichtet ist, den Auftragnehmer gegenüber Ansprüchen Dritter aus solchen Systemausfällen oder Datenverlusten schad- und klaglos zu halten.

12. Überprüfungspflicht, Abnahme und Gewährleistung

- 12.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Abnahmeprotokolls beim Auftraggeber auf Mängel zu untersuchen und solche Mängel unverzüglich schriftlich und spezifiziert in einem Protokoll zu rügen.
- 12.2. Meldungen von Ausfällen oder Fehlern jeglicher Art bei dem Auftraggeber im Zusammenhang mit Leistungen des Auftragnehmers sind unverzüglich, längstens binnen 3 Tagen vorzunehmen.
- 12.3. Für den Fall, dass die unverzügliche Meldung unterbleibt, wird jede mögliche Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen. Das Vorliegen von Ausfällen oder Fehlern hat der Auftraggeber zu beweisen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- 12.4. Lässt der Auftraggeber die Frist von 14 Tagen nach Zugang des Abnahmeprotokolls beim Auftraggeber ohne Abnahme verstreichen, so gilt die Leistung mit Ablauf der Frist als abgenommen.
- 12.5. Soweit im Abnahmeprotokoll bei entsprechender Untersuchung erkennbare Mängel nicht vermerkt werden, so gilt die Leistung als genehmigt und die Unterfertigung des Abnahmeprotokolls als Verzicht auf weitere Ansprüche des Auftraggebers und stehen dem

Auftraggeber sodann insbesondere keine Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz aufgrund des Mangels oder Irrtums über die Mangelfreiheit der Leistung mehr zu.

- 12.6. Festgestellte Mängel sind vom Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.
- 12.7. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von dem Auftragnehmer gegen Entgelt durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von Dritter Seite vorgenommen worden sind oder der Auftraggeber Mängel unberechtigt gerügt hat.

13. Haftung

- 13.1. Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden sind; die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 13.2. Die Haftung von dem Auftragnehmer ist der Höhe nach in jedem Fall mit der Auftragssumme gedeckelt.
- 13.3. Ansprüche aus Schadenersatz gegenüber dem Auftragnehmer oder Mitarbeitern von dem Auftragnehmer verfallen binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, sofern sie bis dahin nicht gerichtlich geltend gemacht wurden.
- 13.4. Keine Haftung erfolgt von dem Auftragnehmer:
- a. für entgangenen Gewinn;
 - b. für erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse;
 - c. für indirekte Schäden;
 - d. für Schäden aus Ansprüchen Dritter;
 - e. für falsche Handlungen des Auftraggebers oder dritten Partner des Auftraggebers;
 - f. für Beschädigung aufgezeichneter Daten;
 - g. für die fehlerhafte Funktion fremder Hard- und Software;
 - h. für falsche Lizenz Kauf / Stornierung durch den Auftraggeber;
 - i. wenn laufend weitere, teils unbekannte, Sicherheitslücken ausgenutzt werden;
 - j. für falsche Risikohandlung des Auftraggebers;
 - k. im Falle einer Abweichung von den Normen und der guten Praxis;
 - l. für von dem Auftraggeber nicht befolgte Ratschläge (auch mündliche);
 - m. für die Sicherheit der Netzwerk- und Computersysteme des Auftraggebers
 - n. für den künftigen Schutz der Netzwerk- und Computersysteme des Auftraggebers vor unbefugten Zugriffen, Viren und anderen Risiken der digitalen Welt;
 - o. für nachträgliche Änderungen der Einstellungen oder der Software durch den Auftraggeber selbst oder durch Dritte, die vom Auftraggeber beauftragt wurden.
- 13.5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Inhalt, Richtigkeit oder Vollständigkeit von Daten, Nachrichten oder Informationen, welche unter Gebrauch von durch den Auftragnehmer: bereitgestellter Services empfangen, übermittelt oder verbreitet werden oder zugänglich sind.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des internationalen Privatrechts (z.B. EVÜ, ROM I-VO) und des UN-Kaufrechtes anwendbar.
- 14.2. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen den Vertragsparteien ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird der Gerichtsstand Innsbruck vereinbart.
- 14.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber, einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der

übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.